

**Bescheinigung  
über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von  
Betonstählen nach DIN EN ISO 17660:2006**

Dem Unternehmen SCR GmbH

wird für den Betrieb in 01612 Glaubitz, Industriestraße D Nr.2  
bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten an Betonstahl im  
folgenden Anwendungsbereich auszuführen:

Normen/Regelwerke DIN EN ISO 17660-1 - Tragende Schweißverbindungen  
DIN EN ISO 17660-2 - Nichttragende Schweißverbindungen

Schweißprozesse  
nach DIN EN ISO 4063 111, Lichtbogenhandschweißen (E)  
135, MAG-Schweißen mit Massivdrahtelektrode (tMAG)

Werkstoffe B500 nach DIN 488 und der jeweils gültigen Bauregelliste bzw.  
Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung  
S235, S275 nach DIN EN 10025-2:2005-02 und der jeweils gültigen  
Bauregelliste

Verbindungsarten Bescheinigung gilt für Überlappstöße, Kreuzungstöße sowie  
Verbindungen mit anderen Stahlteilen nach Bild C.6.

Verantwortliche  
Schweißaufsichtsperson Müller, Rico, geb. 24.10.1982, IWS  
(Name, Vorname, Geburtsdatum  
Qualifikation)

Vertreter -  
(Name, Vorname, Geburtsdatum  
Qualifikation)

Bemerkungen siehe Rückseite

Gültigkeitsdauer vom 10.09.2017 bis 09.09.2020

Bescheinigungs-Nr. GSIHal/17660/BS/038/3/07

ausgestellt am 15.11.2017

Allgemeine Bestimmungen  
siehe Rückseite

SLV Halle GmbH  
  
Leiter der Prüfstelle  
Zschech



## **Allgemeine Bestimmungen**

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.
7. Arbeitsprüfungen sind für tragende als auch nichttragende Schweißverbindungen nach DIN EN ISO 17660-1 bzw. DIN EN ISO 17660-2 durchzuführen und zu dokumentieren.

### **Bemerkungen**

Für die angegebenen Verbindungsarten müssen bestätigte Schweißanweisungen im entsprechenden Geltungsbereich vorliegen.

### **Verteiler:**

1. Antragsteller (Original)
2. z.d.A.